

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 30. Dezember 1982

34. Stück

38. Kundmachung: Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten.

38.

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 7. Dezember 1982, MA 4/1-2514/82, betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat am 7. Dezember 1982, Pr.Z. 3617, folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 20/1980 wird für nachstehende Krankenanstalten die Pflegegebühr pro Pflgetag und Pflgling für die allgemeine Gebührenklasse und in gleicher Höhe für die Sonderklasse wie folgt festgesetzt:

1. Krankenhaus Lainz
Wilhelminenspital
Franz-Josef-Spital
Krankenhaus Rudolfstiftung
Elisabeth-Spital
Allgemeine Poliklinik
Krankenhaus Floridsdorf
Sophien-Spital
Pulmologisches Zentrum
Orthopädisches Krankenhaus
Gersthof
Sammelweis-Frauenklinik
Neurologisches Krankenhaus
Rosenhügel
Neurologisches Krankenhaus
Maria-Theresien-Schlüssel
Preyer'sches Kinderspital
Mautner-Markhof'sches Kinderspital
Kinderklinik Glanzing 1 760 S
2. Allgemeines Krankenhaus 2 540 S
3. Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe
Psychiatrisches Krankenhaus Ybbs
an der Donau 700 S

Die Transportgebühren für Überstellungen von Pflglingen vom Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien (Psychiatrische Universitätsklinik) in das Psychiatrische Krankenhaus Baumgartner

Höhe mit anstaltseigenem Krankenwagen werden mit 700 S festgesetzt.

Zu sämtlichen Gebühren ist die Umsatzsteuer in der Höhe von 8% zu verrechnen.

Die gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 20/1980 unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 5 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr wird

für das Allgemeine Krankenhaus mit	2 542 S
für alle anderen Wiener Krankenanstalten mit Ausnahme der Psychiatrischen Krankenhäuser mit	1 761 S
und für die Psychiatrischen Krankenhäuser mit	707 S

festgestellt.

II.

Gemäß § 33 Abs. 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 20/1980 wird die in der Sonderklasse neben der Pflegegebühr zum Ersatz des erhöhten Sach- und Personalaufwandes zu leistende Anstaltsgebühr

für das Allgemeine Krankenhaus mit	5,12 vH
für alle anderen Wiener Krankenanstalten mit Ausnahme der Psychiatrischen Krankenhäuser mit	7,39 vH
für die Psychiatrischen Krankenhäuser mit	18,57 vH

der täglichen Pflegegebühr festgesetzt.

III.

(1) Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1982 verliert die Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 22. Dezember 1981, MA 4/1-2392/81, betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten, LGBl. für Wien Nr. 1/1982, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Gratz